



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

- Politische Parteien (SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, JCVP, Jungfreisinnige, JUSO), Präsidien und Sekretariate
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Gemeindepräsidentenkonferenz

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Stans, 11. Dezember 2015

Revision der kantonalen Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV). Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BtmG; SR 812.121) wurde einer eingehenden Revision unterzogen. Unter anderem wurden neu die sogenannte Vier-Säulen-Politik (Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression) und die heroingestützte Behandlung gesetzlich verankert. Mit der Inkraftsetzung dieser neurechtlichen Vorschriften wurde das bisherige Bundes-Vollzugsrecht im Betäubungsmittelbereich aufgehoben und durch drei Verordnungen ersetzt (Betäubungsmittelkontrollverordnung [BtmKV; SR 812.121.1], Betäubungsmittelsuchtverordnung [BtmSV; SR 812.121.6] und Betäubungsmittelverzeichnisverordnung [BtmVV-EDI; SR 812.121.11]). Die kantonale Betäubungsmittelgesetzgebung trägt den bundesrechtlichen Revisionsvorschriften nicht mehr hinreichend Rechnung, so dass sie an die umfassenden, neuen bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen ist.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 den Entwurf der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV) zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Wir laden Sie ein, der Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, **bis Freitag, 11. März 2016** Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form (staatskanzlei@nw.ch; Politische Gemeinden in Axioma) einzureichen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch unter www.nidwalden.ch elektronisch abrufbar.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
STAATSKANZLEI

Hugo Murer
lic. iur. Landschreiber

- RRB Nr. 881 vom 9.12.2015
- Gesetzesentwurf kBetmV, NG 716.1 vom 9.12.2015
- Bericht RR vom 9.12.2015